

# Allgemeine Geschäftsbedingungen WISPOL

Die Firma Speedloc Datacenter - Wireless Internet Service Provider Oberlausitz (WISPOL), Inhaber Manuel Kretschmar, Karl-Marx-Str. 13/14, 02827 Görlitz (im Folgenden WISPOL genannt), bietet auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden WISPOL AGB genannt) verschiedene Telekommunikationsdienstleistungen als Provider an.

WISPOL betreibt unter folgenden Namen regional unterschiedliche Netzwerke:

JA-BU-NET	- in der Gemeinde Markersdorf OT Jauernick-Buschbach
FRIE-DO-NET	- in der Gemeinde Markersdorf OT Friedersdorf
Pfa-Do-Net	- in der Gemeinde Markersdorf OT Pfaffendorf
Deu-Pa-Net	- in der Gemeinde Markersdorf OT Deutsch-Paulsdorf
Gersdorf-Net	- in der Gemeinde Markersdorf OT Gersdorf
Markersdorf-Net	- in der Gemeinde Markersdorf OT Markersdorf / OT Holtendorf
Diehsa-Net	- in der Gemeinde Waldhufen OT Diehsa
InterMi	- in der Gemeinde Waldhufen OT Nieder Seifersdorf, Attendorf, Baarsdorf sowie in der Gemeinde Vierkirchen OT Arnsdorf, Hilbersdorf und Melaune
K-Neu-Do-Net	- in Klein-Neundorf
Ha-Tau-Net	- in Hagenwerder / Tauchritz

Die WISPOL AGB gelten zwischen WISPOL und dem Kunden für alle zukünftigen Vereinbarungen (Provider-Vertrag bzw. Produktverträge), welche der Kunde im Zusammenhang mit von WISPOL angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen abschließt. Produktverträge zum Provider-Vertrag sind in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen definiert. WISPOL weist den Kunden beim Abschluss eines Produktvertrages ausdrücklich auf die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hin.

## 1. Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen und Gebührenliste getroffenen Regelungen. Diese regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Überlassung der nachfolgenden Produkte:
  - Bereitstellung eines Zugangs zum Internet (Provider-Vertrag),
  - Bereitstellung eines E-Mail-Accounts (Benutzerkonto),
  - Bereitstellung eines VoIP-Accounts (Benutzerkonto).

## 2. Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die ihm aus diesem Vertrag heraus gewährten Leistungen von WISPOL nicht Dritten zur Verfügung zu stellen, die nicht dem Haushalt des Kunden angehören. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere dazu, Leistungen von WISPOL gemäß dieser WISPOL AGB nicht an Dritte gegen Entgelt weiterzugeben.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen seiner Adresse oder seiner Bankverbindung WISPOL unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Kunde darf die Rechte und Pflichten aus dem mit WISPOL geschlossenen Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von WISPOL auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr ist der Gebührenliste zu entnehmen.

## 3. Gebühren

- (1) Die Gebühren für die von WISPOL angebotenen Kommunikationsdienstleistungen sind den jeweiligen Leistungsbeschreibungen zu entnehmen.
- (2) Monatliche Gebühren werden am Anfang des jeweiligen Kalendermonats fällig.
- (3) Für unvollständige Monate erfolgt eine anteilige Berechnung der Nutzungsgebühren, entsprechend der Anzahl der Tage.
- (4) WISPOL kann die Gebühren für Kommunikationsdienstleistungen ändern. Die Änderung erfordert die vorherige Information und schriftliche Zustimmung des Kunden. Wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen den geänderten Gebühren widerspricht, so gilt die Änderung als genehmigt. WISPOL verpflichtet sich, den Kunden auf die Bedeutung des Schweigens hinzuweisen. Falls der Kunde der Änderung widerspricht, gelten für ihn weiterhin die alten Gebühren.

## 4. Zahlungsmodalitäten

- (1) Die vertraglich geschuldeten Gebühren des Kunden werden jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig und werden zum Monatsersten oder zu einem zu vereinbarenden Datum im Vormonat, per SEPA Lastschrift von einem Girokonto des Kunden eingezogen.
- (2) Es erfolgt bei Vertragsbeginn oder bei Änderungen zum Vertrag die Ausstellung einer über die Vertragslaufzeit gültigen Dauerrechnung.
- (3) Die Zustellung aller Rechnungen erfolgt per E-Mail an die vom Kunden im WISPOL-Auftrag angegebene E-Mail-Adresse. Hat der Kunde bei WISPOL die Bereitstellung eines E-Mail-Account beantragt, so erfolgt die Zustellung der Rechnungen an diese E-Mail-Adresse. Die Zustellung der Rechnungen in Papierform erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, wofür Gebühren gemäß Gebührenliste entstehen.
- (4) Alle Rechnungsbeträge neben den Gebühren werden innerhalb von 10 Kalendertagen nach Fälligkeit per SEPA-Lastschrift von einem Girokonto des Kunden eingezogen.

**5. Zahlungsverzug / Sperrung des Zugangs**

- (1) Ist der Rechnungsbetrag mangels Deckung oder durch einen anderen, dem Kunden verschuldeten Grund von WISPOL nicht einziehbar, so gerät der Kunde in Verzug.
- (2) Ist der Kunde in Verzug geraten, so ist WISPOL berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen. WISPOL behält sich vor, einen weiteren Verzugschaden geltend zu machen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, die bei fehlender Deckung entstehenden Rücklastschriftgebühren gemäß Gebührenliste gegenüber WISPOL zu entrichten.
- (4) WISPOL ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, die vertraglichen Telekommunikationsdienstleistungen ohne weitere Ankündigung für die Dauer des Verzugs zu sperren. Die Sperrung der Zugänge ist kostenpflichtig. Die Gebühr für die Sperrung bzw. Entsperrung der Dienstleistungen ist der Gebührenliste zu entnehmen.

**6. Leistungsstörung, Gewährleistung**

- (1) WISPOL gewährleistet die Telekommunikationsdienstleistungen gemäß Abschnitt 1 dieser WISPOL AGB nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Einschränkend gelten die folgenden Regelungen der Nummern (2) bis (8):
- (2) WISPOL übernimmt keine Gewährleistung für den Fall, dass Störungen durch unvorhersehbare, unvermeidbare oder außerhalb des Einflussbereichs von WISPOL liegende Ereignisse verursacht werden. Dazu gehören auch Krieg, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Leitungsausfall oder behördliche Maßnahmen.
- (3) Bei Störungen der mit WISPOL vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen, die WISPOL zu vertreten hat und die länger als 3 Arbeitstage am Stück andauern, ist der Kunde berechtigt, die monatliche Nutzungsgebühr anteilig zu mindern.
- (4) Bei andauernder Störung der mit WISPOL vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen hat der Kunde das Recht zur sofortigen Kündigung des Provider-Vertrages, falls der Kunde WISPOL diese Störung mit einer angemessenen Frist zur Störungsbeseitigung angezeigt hat und diese erfolglos verstrichen ist.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, Störungen bei den mit WISPOL vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen unverzüglich WISPOL unter den in diesen WISPOL AGB angegebenen Kontaktdaten mitzuteilen.
- (6) Der Kunde verpflichtet sich, WISPOL bei der Fehlersuche und der Beseitigung von Störungen bei den mit WISPOL vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen zu helfen, soweit dies zumutbar ist.
- (7) Durch Wartungsarbeiten, Reparaturen oder Maßnahmen zur Verbesserung und Erweiterung der Telekommunikationsdienstleistungen können zeitweise Störungen bzw. Unterbrechungen auftreten. Soweit diese vorhersehbar länger als 6 Stunden dauern werden, wird WISPOL den Kunden vorher schriftlich, telefonisch oder per E-Mail über die mögliche Störung unterrichten. Abschnitt (3) bleibt davon unberührt.
- (8) Wir garantieren Ihnen eine Verfügbarkeit des Internetanschlusses von mindestens 97% im Jahresdurchschnitt. Ausgenommen hiervon sind externe Störungen und Einflüsse etc., auf welche wir keinen Einfluss haben sowie Wartungsarbeiten.

**7. Haftungsbeschränkung und Schadensersatz**

- (1) Die gesetzliche Haftung von WISPOL wird, vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen (2) bis (4), beschränkt:
  - Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten von WISPOL wird die Haftung von WISPOL in der Höhe begrenzt auf den bei Vertragsschluss für WISPOL typischerweise vorhersehbaren Schaden, höchstens aber auf 2.500,00 €.
  - Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Pflichten von WISPOL wird die Haftung von WISPOL ausgeschlossen.
  - Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von WISPOL auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbeschränkung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von WISPOL gilt. Die Haftung in diesen Fällen ist auf 5.000,00 € beschränkt.
- (2) Die Beschränkung der Haftung in Abschnitt (1) gilt nicht, soweit eine Haftung von WISPOL zwingend vorgeschrieben ist (zum Beispiel durch das Produkthaftungsgesetz). Sie gilt auch nicht bei Arglist oder Vorsatz.
- (3) WISPOL haftet nicht für Vermögensschäden des Kunden, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz von WISPOL verursacht wurde.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund. Dies gilt auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung.
- (5) WISPOL haftet nicht für die im Internet angebotenen Inhalte sowie für Schäden, die aus deren Nutzung resultieren.
- (6) Der Kunde verpflichtet sich, alle nötigen Maßnahmen zur Schadensabwehr und zur Minderung eines Schadens zu ergreifen.

**8. Zustandekommen des Vertrages, Vertragsbeginn, Laufzeit, Änderungen, Kündigung**

- (1) Das Zustandekommen des Vertrages bedarf der Schriftform. Dem Kunden werden bei Vertragsabschluss die zum Vertragsabschluss gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (WISPOL AGB), Leistungsbeschreibungen und Gebührenlisten übergeben.
- (2) Das Zustandekommen des Vertrages kann auch über ein Online-Formular erfolgen. Der Vertrag kommt dann mit dem Zusenden der Auftragsbestätigung durch WISPOL mit Zusendung der zum Vertragsabschluss gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (WISPOL AGB), Leistungsbeschreibungen und Gebührenlisten zustande. Die Zusendung der Auftragsbestätigung kann per E-Mail oder per Post erfolgen.
- (3) Der Vertrag beginnt mit dem Tag der ersten erfolgreichen Nutzung der Telekommunikationsdienstleistung bzw. mit dem Tag der Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistung
- (4) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (5) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt ein Monat wenn in der Leistungsbeschreibung keine abweichende Mindestvertragslaufzeit angegeben ist. 24M und 36M – Verträge haben eine Laufzeit von 24 Monate bei Privatkunden und 36 Monate bei Firmenkunden. Unsere Verträge verlängern sich automatisch um 12 Monate. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils 12 Monate, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- (6) WISPOL kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten übertragen. Die Vertragsübertragung an einen Dritten erfordert die vorherige Information und schriftliche Zustimmung des Kunden. Wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen der Vertragsübertragung widerspricht, so gilt die Vertragsübertragung als zugestimmt. WISPOL verpflichtet sich, den Kunden auf die Bedeutung des Schweigens hinzuweisen. Falls der Kunde der Vertragsübertragung widerspricht, so endet das Vertragsverhältnis zu dem Tag der geplanten Übertragung an einen Dritten.
- (7) WISPOL kann den Vertrag aus wichtigem Grund sofort kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für WISPOL insbesondere dann vor, wenn der Kunde seine Verpflichtungen gemäß Abschnitt 2 dieser WISPOL AGB nachhaltig verletzt oder der Kunde trotz Mahnung und Fristsetzung seine Verpflichtung zur Zahlung gemäß Abschnitt 4. und 5. dieser WISPOL AGB nicht nachkommt.

**9. Datenschutz**

- (1) WISPOL wird beim Umgang mit den Daten des Kunden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz, beachten.
- (2) WISPOL wird die Daten des Kunden nur insoweit nutzen, als dies für die Abwicklung des Vertrages erforderlich ist. WISPOL kann sich für die Abwicklung von Teilen oder auch aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter bedienen und diesen auch die Daten des Kunden übermitteln.
- (3) WISPOL verpflichtet sich, die Daten des Kunden nicht zu Werbezwecken an Dritte weiter zu geben.
- (4) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass auch die von ihm hergestellten Internet-Verbindungsdaten (Datum, Uhrzeit, Dauer, MAC-Adresse, Webseiten, IPv4 und / oder IPv6-Adressen) in Anlehnung an das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung gespeichert werden.

**10. Schlussbestimmungen**

- (1) Auf diese WISPOL AGB ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- (2) Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, die Stadt Görlitz als Gerichtsstand vereinbart.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser WISPOL AGB unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall eine neue Regelung zu finden, die dem ursprünglich gewünschten Ziel am nächsten kommt.

Görlitz, 01.06.2017

Speedloc Datacenter  
Wireless Internet Service Provider Oberlausitz (WISPOL)

## Leistungsbeschreibung WISPOL Zugang zum Internet (Provider-Vertrag)

Diese Leistungsbeschreibung regelt den Inhalt sowie die Bedingungen zur Nutzung der Leistung

### Zugang zum Internet (Provider-Vertrag)

der Firma Speedloc Datacenter - Wireless Internet Service Provider Oberlausitz (WISPOL), Inhaber Manuel Kretschmar, Karl-Marx-Str. 13/14, 02827 Görlitz (im Folgenden WISPOL genannt). Ergänzend gelten die Wireless Internet Service Provider Oberlausitz Allgemeinen Geschäftsbedingungen (WISPOL AGB).

#### 1. Zugang zum Internet

- (1) WISPOL ermöglicht dem Kunden für die Dauer des Vertrages einen volumen- sowie zeitunabhängigen Zugang zum Internet (Daten-Flatrate).
- (2) Der Zugang erfolgt entweder über ein verschlüsseltes Funknetzwerk (W-LAN), kabelgebundenes Netzwerk (LAN) oder eine andere technische Lösung.
- (3) Für den Zugang des Kunden zum Internet sind bestimmte Konfigurationen auf dem Computer oder der sonstigen Hardware des Kunden erforderlich. WISPOL stellt dem Kunden die persönlichen Zugangsdaten für den Zugang zum Netzwerk zur Verfügung. Die erforderliche Konfiguration der Hardware des Kunden ist nicht Bestandteil des Vertrages.
- (4) Für die Bereitstellung des Internetzugangs ist die Übermittlung der Art und die MAC-Adresse des Internet-Zugangsgerätes des Kunden, zum Beispiel W-LAN AccessPoint, W-LAN-Client, Computer mit interner LAN oder W-LAN Card oder externen W-LAN USB-Adapter usw. erforderlich.
- (5) Ein Anspruch des Kunden auf Ermöglichung des Zugangs mit einer bestimmten technischen Konfiguration besteht nicht. Die in Abschnitt 3 in dieser Leistungsbeschreibung angegebenen technischen Spezifikationen der WISPOL Netzwerke können durch WISPOL in Abhängigkeit von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, von (Funk-) Störungen, der tatsächlichen Verfügbarkeit und Auslastung der Netzwerke modifiziert werden.
- (6) Ein Anspruch auf einen jederzeitigen Internet-Zugang über die Netzwerke von WISPOL besteht nicht (vgl. auch Abschnitt 6. (2)).
- (7) Ein Anspruch auf Ermöglichung des Betriebs von bestimmten Programmen, Protokollen, Verfahren oder Zugriffsmöglichkeiten (zum Beispiel auf bestimmte Webseiten oder Server) besteht nicht.

#### 2. Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Bereitstellung eines Zugangs zum Internet im Diehsa-Net ist die Mitgliedschaft des Kunden in der Interessengemeinschaft Kabelfernsehen Diehsa e.V.. Die Kosten, Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft in der Interessengemeinschaft Kabelfernsehen Diehsa e.V. sind nicht Gegenstand des Provider-Vertrages.

#### 3. Technische Spezifikationen

- (1) Funknetzwerke (5 GHz W-LAN): Gültig für alle WISPOL Funknetzwerke.
  - Funkstandard: IEEE 802.11a,b,g,n,ac (max. 300 MBit/s)
  - Funkfrequenz: 5 GHz (~5,5 GHz bis ~5,7 GHz, Client auf automatische Kanalsuche)
  - Verschlüsselung: IEEE 802.11i (WPA2 mit AES )
  - Netzwerkart: Infrastruktur
- (2) Funknetzwerke (2,4 GHz W-LAN): Gültig für das alte WISPOL Funknetzwerk JA-BU-NET.
  - Funkstandard: IEEE 802.11a,b,g,n (max. 150 MBit/s)
  - Funkfrequenz: 2,4 GHz (~2,4 GHz bis ~2,5 GHz, Client auf automatische Kanalsuche)
  - Verschlüsselung: IEEE 802.11i (WPA2 mit AES )
  - Netzwerkart: Infrastruktur
- (3) Coax-Netzwerke (dLAN): Gültig für das WISPOL Netzwerk Diehsa-Net.
  - Standard: IEEE 802.3, IEEE 802.3x, IEEE 802.3u, HomePlug AV (max. 500 MBit/s)
  - Verschlüsselung: 128 bit AES zzgl. Benutzerauthentifizierung
- (4) Lizenziertes Richtfunk nach Lizenzzuteilung der BundesNetzAgentur

#### **4. Pflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, seine persönlichen Zugangsdaten für den Zugang zum Internet vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Dies betrifft insbesondere eventuelle Benutzernamen, Kennwörter, Netzwerknamen (SSID), Verschlüsselungen sowie seine im WISPOL-Netzwerk frei geschaltete MAC-Adresse, um einen Missbrauch des Zugangs durch Dritte zu verhindern.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, keine Programme (insbesondere Tauschbörsensoftware) und / oder Computer für die Anbietung von Inhalten (Serverbetrieb) zu betreiben, die über das WISPOL-Netzwerk oder das Internet abgerufen werden können.
- (3) Zur Vermeidung von Netzwerkstörungen verzichtet der Kunde möglichst auf den Betrieb weiterer Funktechnik in den von WISPOL genutzten Frequenzbereichen. Vor dem Einsatz solcher Funktechnik ist möglichst mit WISPOL Rücksprache zu halten, um eine technisch Lösung für die Vermeidung einer Störung des Funknetzwerks ggf. durch Wahl geeigneter Sendekanäle herbeizuführen.
- (4) Der Kunde versichert, dass er den von WISPOL gewährten Zugang zum Internet lediglich zu solchen Handlungen verwendet, die nicht gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstoßen.
- (5) Sollten Dritte WISPOL wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus dem Verhalten des Kunden im Internet oder WISPOL Netzwerk resultieren, verpflichtet sich der Kunde, WISPOL von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen und WISPOL die Kosten zu ersetzen, die wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Rechtsverstöße nicht vom Kunden persönlich verursacht wurden, wohl aber von Geräten (Computer usw.) ausgingen, die mittels der Zugangsdaten des Kunden mit dem Internet verbunden waren.
- (6) Der Kunde darf für den Zugang zum Funknetzwerk nur gesetzlich zugelassene Geräte verwenden.
- (7) Bei Änderungen der Gerätedaten des Kunden, insbesondere bei Änderung der frei geschalteten MAC-Adresse des Netzwerkgerätes, hat der Kunde dies WISPOL rechtzeitig mitzuteilen. Für Änderungen der daraus resultierenden Zugangsdaten kann WISPOL Gebühren erheben.

#### **5. Gebühren**

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, bei der Bereitstellung des Zugangs zum Internet, für jedes Internetfähige Gerät bzw. je für das WISPOL Netzwerk frei geschaltete MAC-Adresse bzw. je Haushalt eine einmalige Bereitstellungsgebühr gemäß der Gebührenliste „Zugang zum Internet“ zu zahlen. Die Bereitstellungsgebühr wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages an WISPOL eine monatliche Nutzungsgebühr gemäß des gewählten Tarifs der Gebührenliste „Zugang zum Internet“ zu zahlen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages an WISPOL monatliche Nutzungsgebühren gemäß der ggf. gewählten Tarifoptionen der Gebührenliste „Zugang zum Internet“ zu zahlen.
- (4) WISPOL erhebt für die regional unterschiedlichen Netzwerke ggf. abweichende Gebühren.

#### **6. Leistungsstörung, Gewährleistung**

- (1) WISPOL gewährleistet den Zugang zum Internet gemäß nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Einschränkend gelten die folgenden Regelungen.
- (2) WISPOL übernimmt keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit des Internetzugangs über die WISPOL-Netzwerke. Dazu gehören auch die zurzeit aller 24 Stunden vorgeschriebenen Zwangstrennung an ADSL-Zugängen und die gesetzlich vorgeschriebene Zwangstrennung bei Richtfunkstrecken im 5-GHz-Band aller 24 Stunden bzw. im Falle einer Radarerkennung.
- (3) Bei Änderungen der technischen Spezifikationen des WISPOL Netzwerks, die den Zugang des Kunden zum Netzwerk vorübergehend oder dauerhaft einschränken oder verhindern, hat WISPOL den Kunden möglichst vorher zu informieren.

Görlitz, 01.06.2017

Speedloc Datacenter  
Wireless Internet Service Provider Oberlausitz (WISPOL)

## Gebührenliste „Zugang zum Internet“

1. Diese Gebührenliste ist gültig für alle WISPOL-Netzwerke.
2. Vertragsgegenstand werden die nachfolgend aufgeführten Netto-Gebühren zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %). Die Angabe der Brutto-Gebühr erfolgt rein informativ. Bei Änderung des vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Mehrwertsteuersatzes wird die Brutto-Gebühr den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst.
3. Die Gebührenliste „Zugang zum Internet“ enthält als Ergänzung weitere vertragliche Gebühren!
4. Die aktuelle Gebührenliste finden Sie immer unter [www.wispol.de](http://www.wispol.de)

### Inklusiv-Leistungen für Privatkunden sowie wichtige Informationen:

- echte Internet-Daten-Flatrate ohne Zeit- oder Volumenbegrenzung
- eine feste Internet IPv4 und IPv6 Adresse je Haushalt
- kostenlose Hotline für Beratung und Service
- kostenloser Zugang zum WISPOL Kunden-Portal für Vertragsverwaltung
- Bei einem übertragenen Datenvolumen ab 100 GB bei DSL-25.000 24M in einem Monat sowie ab 200 GB bei DSL-50.000 in einem Monat behalten wir uns vor, die Übertragungsgeschwindigkeit des Internet-Zugangs für den Rest des Monats auf max. 6.144 KBit/s für den Downstream und 768 KBit/s für den Upstream begrenzt.

Bereitstellungsgebühr für SDSL Tarife 50,00 Euro (42,01 Euro).

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt bei SDSL Tarifen 1 Monat, sofern nicht anders vereinbart.

Die angegebenen Down- und Upload-Geschwindigkeiten in allen Tarifen sind Maximalwerte (bis zu Werte) und abhängig von dem momentanen tatsächlichen Traffic im Netzwerk und am Internet-Gateway sowie der effektiven Netto-Datenrate am jeweiligen HotSpot, die bei WISPOL erfragt werden kann. Auf Download-/Uploadgeschwindigkeiten aus dem Internet und zum Internet haben wir keinen Einfluss.

- Hinweise:
1. Die Mindestvertragslaufzeit der Tarife mit der Bezeichnung „24M“ + „36M“ beträgt 24 Monate bei Privatkunden und 36 Monate bei Firmenkunden.
  2. Abweichende Down- und Upload-Raten können gesondert vereinbart werden.
  3. Komplett-Tarife kosten genau 5 Euro mehr als gelistete Tarife.  
Ausnahme ist der Tarif DSL-6.000 Komplett 36M.
  4. Bei DSL-3.000 24M Tarifen fällt eine einmalige Bereitstellungsgebühr von 25 Euro an!

Leistungen	Gebühr	Gebühr
	Netto	Brutto
1. Änderung der freigeschalteten MAC-Adresse bzw. Änderung der gewünschten persönlichen Zugangsdaten:	<b>8,40 €</b>	10,00 €
2. Sperrung oder Entsperrung des Zugangs zum Funknetzwerk je Haushalt (bei Zahlungsverzug oder Vertragsverletzung):	<b>8,40 €</b>	10,00 €
3. Vertragsübertragung des Kunden an einen Dritten:	<b>8,40 €</b>	10,00 €
4. Gebühr für Rücklastschrift bei fehlender Kontodeckung:	<b>8,40 €</b>	10,00 €
5. optional Versand von Rechnungen in Papierform, je Rechnung inkl. Porto:	<b>1,97 €</b>	2,35 €

Görlitz, 01.06.2017

Speedloc Datacenter  
Wireless Internet Service Provider Oberlausitz (WISPOL)

# Leistungsbeschreibung WISPOL VoIP-Account (Benutzerkonto)

Diese Leistungsbeschreibung regelt den Inhalt sowie die Bedingungen zur Nutzung der Leistung

## VoIP-Account (Benutzerkonto)

der Firma Speedloc Datacenter - Wireless Internet Service Provider Oberlausitz (WISPOL), Inhaber Manuel Kretschmar, Karl-Marx-Str. 13/14, 02827 Görlitz (im Folgenden WISPOL genannt). Ergänzend gelten die Wireless Internet Service Provider Oberlausitz Allgemeinen Geschäftsbedingungen (WISPOL AGB).

### 1. VoIP-Account

- (1) WISPOL kann auf Wunsch des Kunden, ihm einen oder mehrere VoIP-Account (Benutzerkonto) zur Verfügung stellen.
- (2) In den Komplett-Tarifen ist eine Ortsrufnummer inkl. Flatrate in das dt. Festnetz für Privathaushalte bereits enthalten.
- (3) Ein Anspruch des Kunden auf eine bestimmte Telefonnummer besteht nicht. WISPOL wird versuchen, die Wünsche des Kunden zu berücksichtigen.
- (4) Für den Zugang des Kunden zum VoIP-Account (Benutzerkonto) können bestimmte Konfigurationen auf dem Rechner des Kunden, Zugangs- und Anmeldeprozeduren sowie Zugangsdaten (zum Beispiel Kennwörter) erforderlich sein. WISPOL stellt dem Kunden zur Ermöglichung des Zugangs die erforderlichen Informationen und Zugangsdaten zur Verfügung.
- (5) Ein Anspruch des Kunden auf Ermöglichung des Zugangs zu dem VoIP-Account mit einer bestimmten technischen Konfiguration besteht nicht.
- (6) WISPOL ist berechtigt, den Betrieb des VoIP-Accounts einem Dritten zu übertragen.
- (7) Eine Gewähr dafür, dass die VoIP-Kommunikation unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangt, kann WISPOL indes nach dem derzeitigen Stand der Datensicherheit im Internet nicht übernehmen.

### 2. Allgemeine Leistungsmerkmale des VoIP-Account

- (1) WISPOL stellt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen VoIP-Account nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen sowie der besonderen Leistungsbeschreibung zur Verfügung. Der Anschluss ermöglicht dem Kunden, sich über einen geeigneten Internetzugang per SIP in Anlehnung an RFC 3261 mit einem SIP-Server zu verbinden.
- (2) SIP-Server weisen eine über 365 Tage im Jahr gemittelte Mindestverfügbarkeit von 97% auf. Der SIP-Server gilt als verfügbar, wenn der Kunde eine Verbindung zum Server aufbauen kann. Wartungs-, Installations- und Umbauzeiten sowie externe Einflüsse sind explizit von der Berechnung der SIP-Serververfügbarkeit ausgeschlossen. Durch die technischen Gegebenheiten anderer Telekommunikationsnetze, der vom Kunden eingesetzten Internetanbindung sowie seiner sonstigen Hard- und Software können Übertragungsqualität und Verfügbarkeit eingeschränkt sein. Diese können möglicherweise zu Einschränkungen führen, die nicht im Einflussbereich von WISPOL liegen. Diese Einschränkungen hat WISPOL nicht zu vertreten.

### 3. VoIP-Rufnummern

- (1) WISPOL teilt dem Kunden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eine oder mehrere geographische Rufnummern zu. Diese Rufnummern ermöglichen den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz mittels ein- und ausgehender Verbindungen.
- (2) Kunden mit Wohn- oder Firmensitz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland können nach Maßgabe des gebuchten Vertrages eine einzelne oder mehrere dem Wohn- oder Firmensitz entsprechende, geografische Rufnummer buchen, soweit diese für WISPOL verfügbar ist/sind. Die Zuteilung von einzelnen oder mehreren Rufnummern erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Zuteilung mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regelungen vereinbar ist.
- (3) Kunden, die bereits bei einem anderen Diensteanbieter eine geographische Rufnummer haben, können diese zu WISPOL portieren. Seitens WISPOL werden dem Kunden für die Portierung zu WISPOL keine Gebühren berechnet. Bei dem jeweils aktuellen Anbieter des Kunden können Gebühren für die Portierung von Rufnummern entstehen.
- (4) Der Kunde kann gegen ein Entgelt von 25,00 Euro (inkl. MwSt.) pro Portierungsauftrag bis zu zehn der ihm zugeteilten oder portierten Rufnummern aus demselben Ortsnetz (MSN) bei einem anderen Diensteanbieter aktivieren lassen (Rufnummernportierung). Bei zugeteilten oder portierten zusammenhängende Rufnummern aus einem Rufnummernblock (RNB) fällt ebenfalls ein Entgelt von 25,00 Euro (inkl. MwSt.) pro Portierungsauftrag an, wobei ab der elften Rufnummer ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 1,00 Euro je Rufnummer berechnet wird. Sonderrufnummern können nicht portiert werden.
- (5) Der Kunde kann ihm zugeteilte Rufnummern jederzeit zurückgeben; eine Erstattung der von ihm für die Zuteilung gezahlten Kosten erfolgt nicht.
- (6) Die Mitnahme von geographischen Rufnummern (z.B. bei Umzug) in andere Ortsnetzbereiche ist nicht möglich.

#### 4. VoIP-Verbindungsleistungen

- (1) Mit einem WISPOL VoIP-Account können Telekommunikationsverbindungen entgegengenommen und Verbindungen zu anderen WISPOL Anschlüssen sowie in das öffentliche Telefonnetz hergestellt werden. Die Durchlasswahrscheinlichkeit für diese Verbindungen liegt bei 97% im Jahresmittel.
- (2) Die Verbindungen zu bestimmten Rufnummerngruppen (z.B. bestimmter Mehrwert- und Auskunftsdienste) können im Rahmen der Internettelefonie nicht über das Netz von WISPOL geführt werden. Eine Aufstellung der ausgeschlossenen Dienste und Vorwahlen ist in der Gebührenliste aufgeführt.
- (3) Die Herstellung von Verbindungen zu geografischen Einwahlnummern für den Zugang zum Internet ist ausgeschlossen.
- (4) Notrufe über die Rufnummern 110 und 112 sind möglich und werden unter Verwendung der vom Kunden angegebenen Adresse an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet. Weitere Informationen unter Hinweise zum Absetzen von Notrufen.
- (5) WISPOL behält sich vor, im Interesse der Kunden zum Schutz vor Missbrauch und im Sinne des Verbraucherschutzes einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummerngruppen oder Zielländer zu sperren. Eine Aufstellung über alle entsprechenden Sperren oder Beschränkungen, soweit diese eingerichtet sind, stellt WISPOL auf Nachfrage unverzüglich zur Verfügung.
- (6) Die Anwahl einer Rufnummer ist nicht zulässig, wenn die Verbindung vom Angerufenen nicht gewünscht ist oder bekannt ist, dass die Verbindung vom Angerufenen durch technische Vorkehrungen oder auf seine Veranlassung von Dritten verhindert wird. Nicht gestattet sind insbesondere auch Anrufe, die nach dem TKG untersagt sind (z.B. Cold Calls, Anrufe über Dialer).
- (7) Eine vollständige oder teilweise Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nur gestattet, falls diese dritten Personen der häuslichen Gemeinschaft (bei privater Nutzung) oder dem Geschäftsbetrieb (bei gewerblicher Nutzung) zugehören.
- (8) Nach dem TKG dürfen bestimmte Rufnummern nicht beim Verbindungsaufbau übermittelt werden. Dies sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, deutsche Rufnummern für Auskunftsdienste, Kurzwahldienste, Massenverkehrsdienste, Neuartige Dienste oder Premium-Dienste sowie ausländische Rufnummern. Der Kunde verpflichtet sich, nicht gegen diese Bestimmungen zu verstoßen.

#### 5. Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die persönlichen Zugangsdaten seines VoIP-Accounts vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Dies betrifft insbesondere eventuelle Benutzernamen und Kennwörter, um einen Missbrauch des Zugangs durch Dritte zu verhindern.
- (2) Der Kunde versichert, dass er den VoIP-Account derart nutzt, dass er nicht gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstößt.
- (3) Sollten Dritte WISPOL wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus dem Verhalten des Kunden mit seinem VoIP-Account resultieren, verpflichtet sich der Kunde, WISPOL von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen und WISPOL die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Rechtsverstöße nicht vom Kunden persönlich verursacht wurden, wohl aber von Geräten (Computer, Telefon usw.) ausgingen, die mittels der Zugangsdaten des Kunden verbunden waren.
- (4) Die Freistellungsverpflichtung des Kunden gemäß Abschnitt (3) gilt auch für Ansprüche Dritter gleich welcher Art, die aus der möglichen Rechtswidrigkeit von Inhalten resultieren, die der Kunde über diesen VoIP-Account an Dritte übermittelt hat.

#### 6. Gebühren

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, bei Beginn der Bereitstellung des VoIP-Accounts eine einmalige Bereitstellungsgebühr gemäß der Preisliste VoIP-Account zu zahlen. Die Bereitstellungsgebühr wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages an den Anbieter eine monatliche Nutzungsgebühr gemäß Gebührenliste VoIP-Account zu zahlen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages an WISPOL monatliche Nutzungsgebühren gemäß der ggf. gewählten Tarifoptionen der Gebührenliste VoIP-Account zu zahlen.
- (4) WISPOL erhebt für die regional unterschiedlichen Netzwerke ggf. abweichende Gebühren.
- (5) Die angegebenen VoIP-Preise gelten nur für Privathaushalte. Firmenkunden erhalten auf Anfrage gern ein individuelles Angebot.

Görlitz, 01.06.2017

Speedloc Datacenter  
Wireless Internet Service Provider Oberlausitz (WISPOL)



## Gebührenliste VoIP-Account

1. Diese Gebührenliste gültig für alle WISPOL-Netzwerke.
2. Vertragsgegenstand werden die nachfolgend aufgeführten Netto-Gebühren zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %). Die Angabe der Brutto-Gebühr erfolgt rein informativ. Bei Änderung des vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Mehrwertsteuersatzes wird die Brutto-Gebühr den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst.
3. Alle Zeittarife werden Minutengenau abgerechnet.

Leistungen	Gebühr	Gebühr
	Netto	Brutto
1. monatliche Nutzungsgebühr für VoIP-Account Flatrate ins dt. Festnetz inkl. 1 Telefonnummer aus dem Ortsnetz für Privatkunden:	4,20 €	5,00 €
2. monatliche Nutzungsgebühr für jede weitere Telefonnummer inkl. Sprachkanal:	4,20 €	5,00 €
3. Anrufe ins deutsche Festnetz, Preis je Minute:	0,00 €	0,00 €
4. Anrufe ins deutsche Mobilfunknetz, Preis je Minute:	7,60 ct	9,00 ct
5. SMS-Versand, Preis je 160 Zeichen:	7,56 ct	9,00 ct
6. Anrufe zu internationalen Anschlüssen sowie Sonderrufnummern:	siehe Ergänzung	
7. Änderung der persönlichen VoIP Zugangsdaten:	8,40 €	10,00 €
8. Sperrung oder Entsperrung des VoIP-Accounts (bei Zahlungsverzug oder Vertragsverletzung):	8,40 €	10,00 €
9. Vertragsübertragung des Kunden an einen Dritten, je VoIP-Account:	8,40 €	10,00 €
10. Gebühr für Rücklastschrift bei fehlender Kontodeckung:	8,40 €	10,00 €
11. optional Versand von Rechnungen in Papierform, je Rechnung inkl. Porto:	1,97 €	2,35 €
12. monatliche Nutzungsgebühr für VoIP-Account Flatrate ins dt. Festnetz inkl. 1 Telefonnummer aus dem Ortsnetz für Firmenkunden:	8,40 €	10,00 €
13. monatliche Nutzungsgebühr für jede weitere Telefonnummer inkl. Sprachkanal für Firmenkunden:	8,40 €	10,00 €

### Ergänzende Brutto-Gebühren für Anrufe zu Sonderrufnummern:

Rufnummernngasse	Kosten pro Minute aus dem Festnetz	Kosten pro Anruf aus dem Festnetz	Kosten pro Minute vom Handy
01801	3,9 Cent	---	max 42 Cent
01802	---	6 Cent	
01803	9 Cent	---	
01804	---	20 Cent	
01805	14 Cent	---	
01806	---	20 Cent	max 60 Cent/Anruf
01807	30 Sekunden kostenlos, danach 14 Cent	---	30 Sekunden kostenlos, danach max 42 Cent

### Ergänzende Brutto-Gebühren für Anrufe zu internationalen Anschlüssen sowie weiteren Sonderrufnummern:

— Bitte beim Support erfragen!!! —

Görlitz, 01.06.2017

Speedloc Datacenter  
Wireless Internet Service Provider Oberlausitz (WISPOL)